



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 2013

Nummer 41

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	3. 12. 2013	Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes und des Landesumzugskostengesetzes	722
221	3. 12. 2013	Gesetz zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern	723
2250	3. 12. 2013	Gesetz zur Aufhebung der gesetzlichen Befristung des Landespressegesetzes NRW	723
24	3. 12. 2013	Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes	724
602	3. 12. 2013	Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW	724
602	3. 12. 2013	Zweites Gesetz zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes	726
790	3. 12. 2013	Viertes Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes	727

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

20320

**Gesetz
zur Änderung des Landesreisekostengesetzes
und des Landesumzugskostengesetzes**

Vom 3. Dezember 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Landesreisekostengesetzes
und des Landesumzugskostengesetzes**

Artikel 1

Änderung des Landesreisekostengesetzes

Das Landesreisekostengesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 760), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 und Absatz 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung beträgt für jeden Kalendertag bei Abwesenheitszeiten

1. von 24 Stunden 24 Euro,
2. von weniger als 24 Stunden, aber mehr als 11 Stunden 12 Euro und
3. von mehr als 8 bis 11 Stunden 6 Euro.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammenzurechnen. Eine Dienstreise, die ab 16 Uhr begonnen und bis 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen. Für den An- und Abreisetag beträgt das Tagegeld, wenn der Dienstreisende an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, ohne Rücksicht auf die Abwesenheitszeit jeweils 12 Euro.

(2) Wird den Dienstreisenden ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, ist

1. das Tagegeld
 - a) für das Frühstück um 20 Prozent und
 - b) für das Mittag- und Abendessen um jeweils 40 Prozent

des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag und

2. die Vergütung nach § 14
 - a) für das Frühstück um 15 Prozent und
 - b) für Mittag- und Abendessen um jeweils 25 Prozent.

zu kürzen. Das gilt auch, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt hierfür in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Übernachungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 20 Prozent des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag (§ 7 Absatz 1) zu kürzen.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

3. In § 9 Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 9“ ersetzt.

4. § 22 wird wie folgt gefasst:

**„§ 22
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.“

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
zur Neufassung des Landesumzugskostengesetzes,
zur Änderung des Ausschussmitglieder-
Entschädigungsgesetzes**

sowie

zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften

Artikel II des Gesetzes zur Neufassung des Landesumzugskostengesetzes, zur Änderung des Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetzes sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 464) wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Landesumzugskostengesetzes

Das Landesumzugskostengesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 760), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Gesetz über die Umzugskostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz – BUKG)“ durch das Wort „Bundesumzugskostengesetz (BUKG)“ und die Wörter „geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 42 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ ersetzt.

2. § 4 wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Dezember 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia L ö h r m a n n

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
zugleich für den Finanzminister
Garrelt D u i n

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram S c h n e i d e r

Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Michael G r o s c h e k

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja S c h u l z e

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute S c h ä f e r

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara S t e f f e n s

– GV. NRW. 2013 S. 722

221

**Gesetz
zur Einführung einer Altersgrenze für die
Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und
Hochschullehrern
Vom 3. Dezember 2013**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Einführung einer Altersgrenze für die
Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und
Hochschullehrern**

Artikel 1

Dem § 39 des Hochschulgesetzes vom 31. Oktober 2006
(GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des
Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), wird fol-
gender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen
mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für
Inneres und Kommunales durch Rechtsverordnung Rege-
lungen hinsichtlich einer Altersgrenze für die Einstel-
lung oder Übernahme von Hochschullehrerinnen oder
Hochschullehrern in ein Beamtenverhältnis zu treffen.“

Artikel 2

Dem § 32 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März
2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2
des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672),
wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen
mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für
Inneres und Kommunales durch Rechtsverordnung Rege-
lungen hinsichtlich einer Altersgrenze für die Einstel-
lung oder Übernahme von Hochschullehrerinnen oder
Hochschullehrern in ein Beamtenverhältnis zu treffen.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Dezember 2013

(L. S.)

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja S c h u l z e

– GV. NRW. 2013 S. 723

2250

**Gesetz
zur Aufhebung der gesetzlichen Befristung des
Landespressegesetzes NRW
Vom 3. Dezember 2013**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Aufhebung der gesetzlichen Befristung des
Landespressegesetzes NRW**

Artikel 1**Änderung des Landespressegesetzes NRW**

Das Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landespressegesetz NRW) vom 24. Mai 1966 (GV. NRW.
S. 340), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes
vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), wird wie
folgt geändert:

§ 27 Absatz 3 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Dezember 2013

(L. S.)

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Die Ministerin
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
Dr. Angelica S c h w a l l - D ü r e n

– GV. NRW. 2013 S. 723

24

**Gesetz
zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes
Vom 3. Dezember 2013**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes**

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Aufgabe**

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, ausländische Flüchtlinge im Sinne von § 2 aufzunehmen und unterzubringen.

(2) Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen nach § 2 erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg. Folgeantragsteller nach § 2 Nummer 1a sowie ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder werden nicht erneut zugewiesen. Hier gilt die Zuweisung aus dem Asylverfahren nach Maßgabe des § 71 Absatz 7 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, fort. Bezog sich die räumliche Beschränkung auf ein Kreisgebiet und ist die im früheren Asylverfahren festgelegte Zuweisungsgemeinde nicht mehr feststellbar, tritt an ihre Stelle die durch die zuständige Ausländerbehörde in entsprechender Anwendung des § 3 Absatz 1 bestimmte kreisangehörige Gemeinde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei ausländischen Flüchtlingen, die unmittelbar in einer Gemeinde die Aufnahme begehren; § 60 Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes bleibt unberührt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) – Geschäftsbereich Statistik –,“ und die Angabe „1.1.“ durch die Angabe „1. Januar“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Bei Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes für mindestens sechs Monate betrieben wird, vermindert sich ab deren Inbetriebnahme die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerber um die Anzahl der dort vorgesehenen Aufnahmeplätze. Soweit sich der Zeitraum für den Betrieb einer landeseigenen Aufnahmeeinrichtung erst im laufenden Betrieb auf mindestens sechs Monate verlängert, vermindert sich die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerber ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung des Betriebs. In diesen Fällen wird nach Schließung der Aufnahmeeinrichtung die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerber für die Zeit weiter gemäß Satz 1 vermindert, die seit Inbetriebnahme der Einrichtung bis zu der Entscheidung über einen verlängerten Betrieb vergangen ist. Eine Umverteilung der bereits zugewiesenen Asylbewerber erfolgt nicht.

(5) Um die Zahl der nach Absatz 4 nicht zugewiesenen Asylbewerber erhöht sich die Aufnahmequote der übrigen Gemeinden. Der Zuweisungsschlüssel nach Absatz 1 bleibt unberührt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 4“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „1.3., 1.6., 1.9. und 1.12.“ durch die Wörter „1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

4. Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

**„§ 4b
Pauschalierte Sonderzahlung**

An den sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 zum Asylbewerberleistungsgesetz ergebenden Mehraufwendungen der Gemeinden beteiligt sich das Land im Jahr 2014 mit zusätzlichen Finanzmitteln in Höhe von 20,405 Millionen Euro. Die Mittel werden auf die Gemeinden entsprechend dem Zuweisungsschlüssel in § 3 Absatz 1 verteilt. Der Betrag nach Satz 1 wird zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember mit jeweils einem Viertel durch die Bezirksregierungen ausbezahlt.“

5. § 8 wird aufgehoben.

6. § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Inkrafttreten“.**

b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Dezember 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister
für Inneres und Kommunales
R a l f J ä g e r

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
G u n t r a m S c h n e i d e r

– GV. NRW. 2013 S. 724

602

**Gesetz zur Änderung
des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW
Vom 3. Dezember 2013**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Einheitslastenabrechnungsgesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Das Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird nach den Wörtern „Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW“ die Abkürzung „– ELAG“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Länderfinanzausgleich“ durch die Wörter „bundesstaatlichen Finanzausgleich“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „der Jahre 2006, 2007 und 2008“ werden durch die Wörter „des Jahres 2006“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Gesetzes“ wird folgender Halbsatz eingefügt: „und die der Jahre 2007 bis 2011 nach der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“.
3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die jährliche einheitsbedingte Belastung im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 für das Land errechnet sich aus der Summe der Beträge gemäß Nummern 1 und 2:

1. Der einheitsbedingte Betrag aus der vertikalen und horizontalen Umsatzsteuerverteilung im bundesstaatlichen Finanzausgleich ist die Differenz zwischen der einheitsbedingten Entlastung des Landes im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung und der einheitsbedingten Belastung des Landes im horizontalen Umsatzsteuerausgleich im entsprechenden Ausgleichsjahr des bundesstaatlichen Finanzausgleichs. Die einheitsbedingte Entlastung des Landes im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung entspricht dem Einwohneranteil des Landes an der Differenz zwischen dem Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer und dem um sieben Prozentpunkte reduzierten Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer jeweils nach § 1 Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) geändert worden ist. Dabei wird das Aufkommen der Umsatzsteuer unter der Annahme eines seit 2007 fortbestehenden allgemeinen Steuersatzes von 16 Prozentpunkten zu Grunde gelegt. Hierzu wird das bundesweite Umsatzsteueraufkommen um einen Abzugsbetrag vermindert. Dieser beträgt für das Jahr 2007 20 100 000 000 Euro, für das Jahr 2008 24 395 000 000 Euro, für das Jahr 2009 24 955 000 000 Euro und für das Jahr 2010 25 445 000 000 Euro. Ab dem Jahr 2011 wird der Abzugsbetrag des Vorjahres mit der jeweiligen jährlichen Steigerungsrate des bundesweiten Umsatzsteueraufkommens zum Vorjahr fortgeschrieben. Im Falle einer Steuersatzerhöhung oder -senkung wird im Jahr ihres Wirksamwerdens der Abzugsbetrag nach Satz 4 in dem der Erhöhung oder Senkung entsprechenden Umfang erhöht oder verringert. Die einheitsbedingte Belastung des Landes im horizontalen Umsatzsteuerausgleich errechnet sich aus der Belastung des Landes im Umsatzsteuerausgleich im jeweiligen Ausgleichsjahr, reduziert um die Differenz zwischen dem Betrag nach § 2 Absatz 2 und dem Einwohneranteil des Landes an dem Betrag von 1 322 712 000 Euro, vervielfältigt mit dem prozentualen Anteil des in Artikel 3 Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) genannten Gebietes am Volumen des Umsatzsteuerausgleichs. Zur Ermittlung des Anteils des in Artikel 3 Einigungsvertrag genannten Teils des Landes Berlin wird der Betrag des Landes Berlin im Verhältnis der Einwohner-

zahl aufgeteilt. Umsatzsteuerausgleich im Sinne dieses Gesetzes ist die Differenz zwischen einer vollständigen Verteilung des Länderanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach der Einwohnerzahl der Länder und dem Umsatzsteueranteil der Länder nach § 2 Finanzausgleichsgesetz in der für das jeweilige Ausgleichsjahr maßgeblichen Fassung.

2. Zur Ermittlung der einheitsbedingten Belastung aus dem Länderfinanzausgleich im engeren Sinne wird ein Betrag von 103 Euro mit der Anzahl der Einwohner des Landes im jeweiligen Abrechnungsjahr vervielfältigt und um 550 000 000 Euro vermindert. Der so ermittelte Betrag wird vervielfältigt mit dem prozentualen Anteil des in Artikel 3 Einigungsvertrag genannten Gebietes am Volumen des Länderfinanzausgleichs. Zur Ermittlung des Anteils des in Artikel 3 Einigungsvertrag genannten Teils des Landes Berlin wird der Betrag des Landes Berlin im Verhältnis der Einwohnerzahl aufgeteilt.

Abweichend von Nummer 1 und 2 beträgt die einheitsbedingte Belastung im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 für das Jahr 2006 315 479 694 Euro.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„vermindert um die an die Gemeinden im Abrechnungsjahr als Kompensationsleistung für die Steuermindereinnahmen infolge des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 gezahlten Beträge und“.
 - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - b) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „und 2“ durch die Wörter „bis 3“ ersetzt.
5. § 4 Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „334 246 279“ wird durch die Angabe „339 823 075“ und die Angabe „327 870 508“ durch die Angabe „314 254 834“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

**Grundlagen für die Erhebung und die
Anwendung von Daten**

Die zur Abrechnung erforderlichen Daten werden im Zeitpunkt der Abrechnung den folgenden Quellen entnommen:

1. die Anzahl der Einwohner der Länder (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2), das bundesweite Umsatzsteueraufkommen (§ 2 Absatz 1 Nummer 1), die Anteile der Länder am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 2 Finanzausgleichsgesetz zur Ermittlung des Umsatzsteuerausgleichs (§ 2 Absatz 1 Nummer 1) und die Anteile der Länder am Länderfinanzausgleich (§ 2 Absatz 1 Nummer 2) der für das Ausgleichsjahr maßgeblichen Bundesratsdrucksache der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes. Soweit diese Verordnung zum Zeitpunkt der Abrechnung noch nicht in Kraft getreten ist, ist die vorläufige Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern für das jeweilige Ausgleichsjahr zu Grunde zu legen;
2. die Einwohnerzahlen des Landes Berlin (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Satz 9 und Nummer 2 Satz 3) der Bevölkerungsfortschreibung, die das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zum 30. Juni des Abrechnungsjahres ermittelt hat,
3. das Steueraufkommen des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 3 Absatz 2) der Haushaltsrechnung des Landes für das Abrechnungsjahr;
4. das gemeindliche Steueraufkommen (§ 3 Absatz 3) der amtlichen Kassenstatistik des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen für das Abrechnungsjahr;

5. die verteilbare Finanzausgleichsmasse dem für das Abrechnungsjahr geltenden Gemeindefinanzierungsgesetz;
6. die von jeder Gemeinde im Abrechnungsjahr geleisteten erhöhten Gewerbesteuerumlagen gemäß § 6 Absatz 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz den Festsetzungen auf Grund der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage in der zum Zeitpunkt der Festsetzung geltenden Fassung.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 2 erfolgt eine Auszahlung korrigierter Abrechnungsbeträge der Jahre 2007 bis 2009 und eine Auszahlung der Abrechnungsbeträge der Jahre 2010 und 2011 nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 724).“
8. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

**„§ 10a
Bedarfsumlage für die Abrechnung
der Jahre 2009 bis 2011**

(1) Abweichend von

1. § 56c Satz 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), beziehungsweise
2. § 23c Satz 1 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474),

können Gemeindeverbände eine Umlage erheben, auch ohne dass im Haushaltsjahr 2013 eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt ist. Die Höhe der Umlage nach Satz 1 darf den Differenzbetrag der für die Abrechnung der Jahre 2009 bis 2011 gebildeten Rückstellungen und den festgesetzten Abrechnungsbeträgen für die Jahre 2009 bis 2011 nicht übersteigen.

(2) Die Umlage nach Absatz 1 kann in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 erhoben werden.

(3) Umlagegrundlagen sind die Umlagegrundlagen des zum Zeitpunkt der Erhebung maßgeblichen Gemeindefinanzierungsgesetzes sowie die Abrechnungsbeträge der umlagezahlenden Kommunen nach Maßgabe dieses Gesetzes für die Jahre 2009 bis 2011.

(4) Bei Erhebung einer Sonderumlage nach § 56c Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darf der durch die Umlage nach Absatz 1 erhobene Betrag nicht erneut berücksichtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Erhebung einer Sonderumlage nach § 23c Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Dezember 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.) Hannelore Kraft

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jägers

– GV. NRW. 2013 S. 724

602

**Zweites Gesetz zur
Änderung des Stärkungspaktgesetzes
Vom 3. Dezember 2013**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Zweites Gesetz zur
Änderung des Stärkungspaktgesetzes**

Das Stärkungspaktgesetz vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 489), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „310 000 000“ durch die Angabe „296 578 000“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kommunen erbringen die Komplementär-mittel gemäß Absatz 2. In den Jahren 2014 bis 2020 trägt der Landeshaushalt jeweils 90 789 000 Euro des für diese Jahre vorgesehenen Betrages. Die Kommunen beteiligen sich an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen durch einen Abzug bei der Finanzausgleichsmasse der Gemeindefinanzierungsgesetze in Höhe von 65 000 000 Euro im Jahr 2012 und 115 000 000 Euro in den Jahren 2013 bis 2020. Die weiteren Komplementär-mittel in Höhe von 90 789 000 Euro in den Jahren 2014 bis 2020 werden durch eine Solidaritätsumlage erbracht. Zusätzlich werden durch die Solidaritätsumlage 70 000 000 Euro in den Jahren 2021 und 2022 erbracht. Diese Einnahmen stehen dem Landeshaushalt zu.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Solidaritätsumlage in Höhe von 90 789 000 Euro in den Jahren 2014 bis 2020 und 70 000 000 Euro in den Jahren 2021 und 2022 erbringen Gemeinden, bei denen nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl im aktuellen Jahr übersteigt und in mindestens zwei der vier vorangegangenen Jahre überstiegen hat. Die Höhe des Anteils an der Solidaritätsumlage für die jeweilige Gemeinde bestimmt sich nach einem jährlich zu errechnenden Prozentsatz des Betrages, um den die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl im aktuellen Jahr übersteigt (überschießende Steuerkraft). Der jährlich zu errechnende Prozentsatz ergibt sich aus dem Verhältnis des Betrags der Solidaritätsumlage zu der Summe der überschießenden Steuerkraft aller Gemeinden nach Satz 1. Der Prozentsatz beträgt maximal 25 Prozent und wird durch das für Kommunales zuständige Ministerium bekanntgegeben. Soweit 25 Prozent in den Jahren 2014 bis 2020 nicht ausreichen, um die Solidaritätsumlage zu erbringen, wird der fehlende Betrag aus dem Landeshaushalt aufgestockt. Gemeinden, die nach § 3 oder § 4 am Stärkungspakt teilnehmen, werden nicht zur Solidaritätsumlage herangezogen.“

d) Folgende Absätze 5 und 6 werden eingefügt:

„(5) Die Solidaritätsumlage gemäß Absatz 4 wird mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage genannten Terminen für die Abschlagszahlungen fällig.

Sie kann mit Zahlungen des Landes verrechnet werden.

(6) Muss eine Gemeinde in drei aufeinander folgenden Jahren für die Solidaritätsumlage und die allgemeine Kreisumlage mehr als 90 Prozent ihrer Einnahmen aus der Gewerbesteuer abzüglich der Gewerbesteuerumlage, zuzüglich der Grundsteuer A und B, ihres Anteils an der Einkommensteuer sowie der den Gemeinden nach dem jeweils geltenden Gemeindefinanzierungsgesetz zufließenden sonstigen Kompensationsleistungen und ihres Anteils an der Umsatzsteuer aufbringen, wird ihr der im dritten Jahr die 90 Prozent übersteigende Betrag bis zur Höhe ihres Anteils an der Solidaritätsumlage auf Antrag erstattet. Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind im Antrag nachzuweisen. Er ist bis zum 30. Juni des Folgejahres bei der nach § 10 Absatz 2 zuständigen Bezirksregierung zu stellen.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.
2. In § 3 Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Bezirksregierung setzt durch Verwaltungsakt
1. die pflichtig und die auf Antrag teilnehmenden Gemeinden,
 2. die Höhe der jährlichen Konsolidierungshilfe,
 3. die Höhe der von der Gemeinde zu zahlenden Solidaritätsumlage und
 4. die Entscheidung über den Antrag gemäß § 2 Absatz 6 fest.
- (2) Zuständig ist die örtlich zuständige Bezirksregierung.
- (3) Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Solidaritätsumlage haben keine aufschiebende Wirkung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Dezember 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.) Hannelore Kraft

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

– GV. NRW. 2013 S. 726

790

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes

Vom 3. Dezember 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes

Artikel 1

Das Landesforstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wald im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

1. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen und
2. zu Wohnbereichen gehörende Parkanlagen.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 sind Wald im Sinne dieses Gesetzes die der Forstbehörde angezeigten Waldflächen, die als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen im nachgewiesenen Gesamtumfang von weniger als 2 Hektar Waldfläche eines Waldbesitzers genutzt werden und nicht in Nachbarschaft zu anderen als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen genutzten Waldflächen liegen, sowie die als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen genutzten Waldflächen unter Energieleitungen.

Für die Nutzung von Waldflächen als Weihnachtsbaum und Schmuckreisigkulturen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angelegt worden sind, ist § 1 Absatz 2 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist, bis zum 31. Dezember 2028 anzuwenden. Wird diese Nutzungsart nicht bis zum 31. Dezember 2028 durch waldbauliche Maßnahmen, die der Forstbehörde vor Beginn anzuzeigen sind, in eine Waldnutzung überführt, bedarf sie ab dem 1. Januar 2029 einer Genehmigung der Forstbehörde nach § 39 Landesforstgesetz, es sei denn, es handelt sich um eine Waldfläche im Sinne des Satzes 2. Die Forstbehörde kann die angezeigten Maßnahmen zur Überführung in eine Waldnutzung versagen oder von Nebenbestimmungen abhängig machen, wenn sie nicht den Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen.

Schließt der Betreiber einer auf Waldflächen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angelegten Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkultur spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Forstbehörde unter Zustimmung des Waldbesitzers einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über einen umweltverträglichen Weihnachtsbaum- und Schmuckreisiganbau unter besonderer Berücksichtigung der konkreten Standortverhältnisse ab, ist § 1 Absatz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist, für die Dauer der Vertragslaufzeit anzuwenden.“

2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Wald ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften. Der Waldboden und seine Fruchtbarkeit sind zu erhalten; die Ertragskraft darf nicht beeinträchtigt werden. Als Beeinträchtigung gelten insbesondere Streunutzung, Plaggenhieb, Stockrodung, Ganzbaumentnahme, Tiefenfräsung, Erosion oder großflächige Verdichtung.“

3. § 70 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 die Ertragskraft des Waldbodens durch Streunutzung, Plaggenhieb, Tiefenfräsung, Stockrodung oder Ganzbaumentnahme beeinträchtigt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Dezember 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
(L. S.) Hannelore K r a f t

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2013 S. 727

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359